ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Breite Straße 29–31 · 40213 Düsseldorf

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
Vorstand
Bei St. Annen 1
20457 Hamburg

**ADKL AG**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Breite Straße 29–31
40213 Düsseldorf

T +49 211 47838-0
F +49 211 47838-111

adkl@adkl-msi.de
adkl-msi.de

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Wagner
Vorstandsübersicht siehe Fußzeile

| Ansprechpartner/-in | E-Mail | Telefon | Datum |
|---|---|---|---|
| Wolfram Wagner | wagner@adkl-msi.de | +49 211 47838-152 | 11.06.2026 |

**Stichtagserklärung zum 11. Juni 2026**

**Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft auf die Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Prüfungsbericht mit Datum vom 20. April 2026 haben wir in unserer Funktion als gerichtlich ausgewählter und bestellter Angemessenheitsprüfer bestätigt, dass die von der Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE, Hamburg („POH"), festgelegte und den Minderheitsaktionären der A-Sparte der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Hamburg („HHLA"), zu gewährende Barabfindung in Höhe von € 21,16 je Stückaktie sowie die für die S-Sparte der HHLA festgelegte Barabfindung von 40,31 € je Stückaktie auf Basis der damaligen Erkenntnisse angemessen war.

Nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG hat die angemessene Abfindung die Verhältnisse zum Tag der Hauptversammlung zu berücksichtigen.

Sie haben uns daher gebeten, eine Erklärung darüber abzugeben, ob die von der POH festgelegte Barabfindung auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse zum heutigen Tag weiterhin angemessen ist.

Vor diesem Hintergrund haben Sie uns gegenüber mit heutigem Datum diesbezüglich folgendes bestätigt:

*„Hiermit erklären und bestätigen wir in unserer Eigenschaft als Vorstand der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Hamburg („HHLA"), dass nach unserer Kenntnis seit der Unterzeichnung Ihres Berichts über die o.a. Prüfung vom 20. April 2026 bis zum heutigen Tage, dem 11. Juni 2026, keine wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse der HHLA eingetreten sind, die nach unserer Auffassung zur Ungültigkeit der Aussagen in Ihrem Bericht über die Prüfung vom 20. April 2026 führen würden.*

*Insbesondere bestätigen wir, dass*

- im rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Umfeld der HHLA keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, die nach unserer Einschätzung für die zukünftige Profitabilität oder die Fähigkeit, finanzielle Überschüsse zu erzielen, von wesentlicher Bedeutung sind;
- nach unserer Einschätzung keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die aktuellen und zukünftig erwarteten Geschäftszahlen oder die Strategie eingetreten sind, die zu einer Anpassung der in der am 20. April 2026 von der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, München („ValueTrust") erstellten „Gutachtlichen Stellungnahme zum Wert des Eigenkapitals der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Hamburg, und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG zum 11. Juni 2026" ausgewiesenen Unternehmensplanung für die Geschäftsjahre von 2026 bis 2030 oder der der Bewertung zugrunde liegenden langfristigen Annahmen führen würden, sodass diese Unternehmensplanung nach bestem Wissen vollständig und richtig in allen wesentlichen Aspekten ist;
- die YTD-Finanzzahlen (per April 2026) der HHLA nicht darauf hinweisen, dass die veröffentlichte Kapitalmarkt-Guidance der HHLA oder das Budget für das Jahr 2026 angepasst werden müssen;
- die ValueTrust zur Verfügung gestellte Langfristprognose der voraussichtlich wesentlichen Ersatzinvestitionen des Teilkonzerns Hafenlogistik der HHLA bis zum Jahr 2055 aus unserer Sicht noch immer die bestmögliche Schätzung für das zukünftige Ersatzinvestitionsniveau des Teilkonzerns Hafenlogistik ist,
- derzeit keine potenzielle M&A-Transaktion der HHLA hinreichend konkret ist, um bei der Bewertung berücksichtigt zu werden;
- uns keine gegensätzlichen Informationen zu der Annahme bekannt sind, dass die HHLA als Unternehmung dauerhaft weitergeführt wird;
- die Vollständigkeitserklärung, die wir Ihnen gegenüber am 20. April 2026 abgegeben haben, unseres Erachtens nach wie vor zutreffend und richtig ist.

Die geschäftsführenden Direktoren der POH haben uns gegenüber ebenfalls mit heutigem Datum folgendes bestätigt:

*„Hiermit erklären und bestätigen wir in unserer Eigenschaft als geschäftsführende Direktoren der Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE, Hamburg („POH"), dass nach unserer Kenntnis seit der Unterzeichnung Ihres Berichts über die o.a. Prüfung vom 20. April 2026 bis zum heutigen Tage, dem 11. Juni 2026, keine wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Hamburg („HHLA") eingetreten sind, die nach unserer Auffassung zur Ungültigkeit der Aussagen in Ihrem Bericht über die Prüfung vom 20. April 2026 führen würden.*

*Insbesondere bestätigen wir, dass*

- nach unserer Kenntnis im rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Umfeld der HHLA keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, die nach unserer Einschätzung für die zukünftige Profitabilität oder die Fähigkeit, finanzielle Überschüsse zu erzielen, von wesentlicher Bedeutung sind;
- die HHLA der POH gegenüber keine zusätzlichen Planannahmen oder Zielsetzungen kommuniziert hat, die dazu führen würden, dass die der am 20. April 2026 von der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, München („ValueTrust") erstellten „Gutachtlichen Stellungnahme zum Wert des Eigenkapitals der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Hamburg, und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG zum 11. Juni 2026" zugrunde liegende Planung in wesentlichen Punkten als unzutreffend oder irreführend anzusehen wäre;
- derzeit, nach unserer Kenntnis, keine potenzielle M&A-Transaktion der HHLA hinreichend konkret ist, um bei der Bewertung berücksichtigt zu werden;
- uns keine gegensätzlichen Informationen zu der Annahme bekannt sind, dass die HHLA als Unternehmung dauerhaft weitergeführt wird;
- die Vollständigkeitserklärung, die wir Ihnen gegenüber am 20. April 2026 abgegeben haben, unseres Erachtens nach wie vor zutreffend und richtig ist."

Darüber hinaus hat die von der POH mit der Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme zum Wert des Eigenkapitals der HHLA und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung beauftragte ValueTrust mit heutigem Datum eine Stichtagserklärung zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit dem geplanten Squeeze Out der HHLA erteilt.

Darin erklärt ValueTrust, dass sie die einzelnen Parameter des Kapitalisierungszinssatzes auf Basis der aktuellen Kapitalmarktdaten vom 11. Juni 2026 erneut ermittelt haben und sich hieraus keine wesentlichen Veränderungen der angewendeten Kapitalkostenparameter ergeben.

Die Bandbreite des Werts des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern auf Basis des Ertragswertverfahrens nach IDW S 1 sei daher zum heutigen Stichtag unverändert und bestätige weiterhin die Angemessenheit des nach Handelsvolumen gewichteten Dreimonatsdurchschnittsbörsenkurs („3M-VWAP") der Aktien der Gattung A der HHLA AG („A-Aktien") vor Veröffentlichung der Absicht der Durchführung des Squeeze Out am 5. Januar 2026 in Höhe von 21,16 € je A-Aktie. Vor dem Hintergrund der Bandbreite des Ertragswerts nach persönlichen Steuern bestünden weiterhin keine Anzeichen, dass der 3M-VWAP nicht den Verkehrswert der A-Aktien zum Bewertungsstichtag entspricht. Insofern könne dieser alleinig zur Bestimmung der angemessenen Abfindung herangezogen werden. Auch der in Anlehnung an den IDW S 1 als Zukunftserfolgswert überschlägig ermittelte Wert des Eigenkapitals des Teilkonzerns Immobilien sei zum heutigen Stichtag unverändert. Die von der POH festgelegte Barabfindung in Höhe von 21,16 € je A-Aktie bzw. in Höhe von 40,31 € je Aktie der Gattung S („S-Aktie) sei daher zum heutigen Stichtag im Sinne des § 327b AktG angemessen.

Auf Grundlage der heute von der POH, ValueTrust und Ihnen erteilten Erklärungen sowie unserer eigenen Prüfungshandlungen zur Verifizierung der dort getroffenen Aussagen bestätigen wir hiermit, dass die von der POH festgelegte Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der A-Sparte der HHLA in Höhe

von 21,16 € je A-Aktie sowie die Barabfindung für die Aktionäre der S-Sparte von 40,31 € je S-Aktie aus heutiger Sicht weiterhin angemessen ist.

Wir weisen darauf hin, dass für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgeblich sind. Für unsere Verantwortlichkeit gegenüber den an der Übertragung beteiligten Gesellschaften und ihren Aktionären gelten die §§ 327c Abs. 2 Satz 4, 293d Abs. 2 AktG i.V.m. § 323 HGB.

Wolfram Wagner
Wirtschaftsprüfer

ppa. Ulrich Kühnen
Wirtschaftsprüfer

**Anlage**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für
## Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

### vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. ©
IDW Verlag GmbH · 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4335476 | 166

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4335476 | 166